

## WIRTSCHAFT

Interview mit Herrn Joschka Fischer, Bundesausserminister a.D.

Auch Lebensversicherungen vom automatischen Informationsaustausch erfasst

Die Ausdehnung des Kündigungsschutzes auf ältere Arbeitnehmer



«CH-D Wirtschaft»  
 Nr. 3/2015  
 64. Jahrgang

Mitgliederzeitschrift der  
 Handelskammer  
 Deutschland-Schweiz

Besuchen Sie unsere Webseiten:  
[www.handelskammer-d-ch.ch](http://www.handelskammer-d-ch.ch)  
[www.handelskammerjournal.ch](http://www.handelskammerjournal.ch)

- 4** Joschka Fischer, Bundesausserminister a.D.  
**CH-D Wirtschaft Interview mit Herrn Joschka Fischer, Bundesausserminister a.D.**
- 6** Ralf J. Bopp, Direktor Handelskammer Deutschland-Schweiz  
**Bilaterale Abkommen Schweiz – EU: Ein Erfolgsmodell**
- 8** Severin Moser, CEO, Allianz Suisse  
**Allianz Global Wealth Report: Schweizer Haushalte bleiben die reichsten weltweit**
- 11** Heiko Kubaile, Partner, Steuerberater, MBA (International Taxation), Leiter German Tax & Legal Center, KPMG AG Zürich  
 Silke Mies, Senior Manager, Steuerberaterin (dt. Rechts), Fachberaterin Internationales Steuerrecht, German Tax und Legal Center, KPMG AG Zürich  
**Auch Lebensversicherungen vom automatischen Informationsaustausch (Aia) erfasst**
- 14** Patrick Weibel, Dipl. Psychologe FH, Leiter Leistungen Unternehmensgeschäft, CSS Versicherung, Mitglied der Direktion  
 Hanspeter Weber MU, Leiter Unternehmensgeschäft Vertrieb CSS Versicherung  
**Gesunde Führung: Schlagwort oder Chance?**
- 17** Roman Heiz, Wenger & Vieli AG Rechtsanwälte, DR. IUR.; LL.M.; Rechtsanwalt  
 Patrick Näf, Wenger & Vieli AG Rechtsanwälte, LIC. IUR.; LL.M.; Rechtsanwalt  
**Die Ausdehnung des Kündigungsschutzes auf ältere Arbeitnehmer**
- 20** Stefan Groß, Steuerberater, CISA und Partner bei Peters, Schönberger & Partner mbB  
 Thorsten Brand, Senior Berater bei Zöller & Partner GmbH  
**Elektronische Archivierung und GoBD**
- 22** Dr. Oliver Künzler, Partner, Rechtsanwalt, Wenger Plattner  
**Neue Herausforderungen im Umgang mit Aktionärsdarlehen und Cash Pools**
- 24** Dr. Rainer Thomann, Diplom-Volkswirt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Prüfer für Qualitätskontrolle  
**Steuerliche Beurteilung der Schweizer Pensionskassen für Deutsche Grenzgänger geklärt?**
- 27** Julia Gschwend, Rechtsanwältin, LL.M., REBER, Zürich  
**Gesetzesrevision «Swissness»**
- 29** Markus Kronauer, Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte, Partner, Niederer Kraft & Frey AG, Zürich  
 Rachid Ghazi, Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte, Senior Associate, Niederer Kraft & Frey AG, Zürich  
**Selbstanzeige durch Unternehmen im Schweizer Steuerrecht – Überblick und Fallstricke**
- 32** Dr. Rolf Strittmatter, Leiter der HWF Hamburgische Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH, Hamburg  
**Attraktivster Standort in Deutschland für ausländische Investoren**

- 37 lic. iur. HSG Thomas Linder, dipl. Steuerexperte, Tax Partner, MME, Zug /Zürich  
lic. iur. Kerstin Beck-Ulmer, dipl. Steuerexpertin / deutsche Rechtsanwältin,  
MME, Zug / Zürich  
**Steuerliche Innovationsförderung und Funktionsverlagerung ins Ausland –  
Ein Blick in die Zukunft**
- 40 Andreas Ott, Head of Sales & Project Manager Business Development, Fiege AG  
**Kein Erfolg im Netz ohne Logistik**
- 43 Christina Haas Bruni, PwC | Senior Manager Customs&VAT,  
PricewaterhouseCoopers AG  
Michel Anliker, PwC | RA, lic. iur., Senior Manager – Customs and Global Trade,  
PricewaterhouseCoopers AG  
**Warentarifierung – Warum die richtige Einreihung in den Zolltarif so wichtig  
ist**
- 46 Markus Eberhard, Geschäftsführer, FineSolutions AG, Zürich  
**Stolpersteine beim Import von Gütern aus Deutschland**
- 48 Dr. Maja Baumann, Rechtsanwältin, LL.M. in Corporate Law, Fachanwältin SAV  
Bau- und Immobilienrecht, Partnerin REBER, Zürich  
**Rechte, Pflichten und persönliche Verantwortung eines Mitglieds im  
Verwaltungsrat einer Schweizer Aktiengesellschaft**
- 50 Dr. Walter Jakob, Dr. oec. HSG / Steuerberater / Partner, Baryon AG, Zürich  
Elga Reana Tozzi, Dipl. Steuerexpertin / Partner Baryon AG, Zürich  
**Unternehmenssteuerrecht der Schweiz  
Stand der Dinge und Aussichten**
- 52 Catherine Jesel, Vertretung der NürnbergMesse in der Schweiz,  
Handelskammer Deutschland-Schweiz  
**Die Schweiz ist in Nürnberg Zuhause**
- 54 **LEARNTEC 2016 zeigt innovative Technologien für das Lernen mit IT**
- Aus dem Firmengeschehen unserer Mitglieder
- 56 **BURRI: Von Glattbrugg in die ganze Welt**
- 58 **10 Jahre PayTec**
- 59 **Streck Transport fährt für Beyersdorf Schweiz**
- 60 **Neue Mitglieder der Handelskammer Deutschland-Schweiz**
- 62 **CH-D Kontaktbörse**

**lic. iur. HSG Thomas Linder**  
 dipl. Steuerexperte  
 Tax Partner  
 MME, Zug / Zürich  
 T +41 41 726 99 67  
 thomas.linder@mme.ch

**lic. iur. Kerstin Beck-Ulmer**  
 dipl. Steuerexpertin /  
 deutsche Rechtsanwältin  
 Tax Advisor, MME, Zug / Zürich  
 T +41 41 726 99 63  
 kerstin.beck@mme.ch



**Thomas Linder**



**Kerstin Beck-Ulmer**

Mit Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform III (USR III) wird sich die Schweizer Steuerlandschaft massgeblich verändern. Im Folgenden zeigen wir zwei Bereiche auf, die hierdurch entscheidend den Wirtschaftsstandort Schweiz im Verhältnis zum Ausland beeinflussen könnten.

### Innovationsförderung

Forschung und Entwicklung (F&E) sind zentral für die Steigerung der technologischen Leistungsfähigkeit eines Landes.

# STEUERLICHE INNOVATIONSFÖRDERUNG UND FUNKTIONSVERLAGERUNG INS AUSLAND – EIN BLICK IN DIE ZUKUNFT

Sie beeinflussen nicht nur den Fortschritt und die Produktivität, sondern auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit sowie das Wachstum und die Beschäftigung. Daher haben bereits rund zwei Drittel der OECD-Länder und die Hälfte der EU-Staaten eine steuerliche Förderung von F&E eingeführt. Deutschland und die Schweiz bilden hier mit anderen innovationsstarken Ländern bisher die Ausnahme, obwohl ein gebremstes Wachstum der öffentlichen Forschungs- und Entwicklungsförderung zusammen mit zögerlichen Neuinvestitionen der Unternehmen weltweit zu einem langsameren Gesamtzuwachs von Forschung und Entwicklung zu führen scheinen, insbesondere in Ländern mit hohem Einkommensniveau.

### Zukünftige steuerliche F&E-Förderung in der Schweiz

In der Schweiz hat man nun die Zeichen der Zeit erkannt: die steuerliche Förderung von F&E bildet einen wichtigen Teil der USR III. Gemäss der vom Schweizerischen Bundesrat verabschiedeten Botschaft sind auf Kantonsebene eine Patentbox sowie die Möglichkeit von erhöhten Abzügen von F&E-Aufwendungen vorgesehen. Im Folgenden werden die hierfür erarbeiteten Regelungen des angepassten, kantonsübergreifenden Rahmengesetzes (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) vorgestellt. Innerhalb dieser Leitlinien wäre es den Kantonen erlaubt, das Fördermodell entsprechend ihren Bedürfnissen zu gestalten.

### Patentbox (Outputförderung)

Bei den kantonalen Steuern ist entsprechend den jüngsten OECD-Entwicklungen eine Patentbox vorgesehen. Diese sieht eine privilegierte Behandlung von Erträgen aus Patenten und vergleichbaren Rechten vor, die auf F&E in der Schweiz

zurückzuführen sind. Die vorgeschlagene Patentbox weist dabei folgende Eckwerte auf, welche im StHG wie folgt geregelt werden sollen:

- **Steuersubjekt:** Die Patentbox kann von juristischen Personen und von natürlichen Personen mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen werden.
- **Qualifizierende Rechte:** Patente und vergleichbare Rechte qualifizieren für die Patentbox. Der Bundesrat wird die entsprechenden Ausführungsbestimmungen erlassen.
- **Berechnung des relevanten Boxenerfolgs:** Der Bundesrat wird die entsprechenden Ausführungsbestimmungen erlassen. Zum jetzigen Zeitpunkt wird die sog. Residualmethode nach dem Beispiel Grossbritanniens vorgeschlagen. Bei dieser werden die nicht patentbezogenen Gewinne, sowie die Gewinne aus Routinefunktionen (z.B. Lohnfertiger, Kommissionäre) und Markenentgelten ordentlich besteuert. Der verbleibende, auf die Nutzung von Patenten zurückzuführende Gewinnanteil wird der Patentbox zugewiesen und privilegiert besteuert.
- **Höhe der Entlastung:** Die Entlastung soll auf Stufe der Steuerbemessungsgrundlage ansetzen und beträgt 90 %. Die Kantone können allerdings im kantonalen Steuergesetz eine geringere Entlastung vorsehen.

### Erhöhte Abzüge für F&E-Aufwendungen (Inputförderung)

Die Kantone erhalten zudem optional die Möglichkeit, zusätzlich erhöhte Abzüge für F&E-Aufwendungen vorzusehen. Die folgenden Grundsätze wurden dabei im StHG formuliert:

- **Steuersubjekt:** Die Inputförderung kann von juristischen Personen und von natürlichen Personen mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen werden.
- **System:** Die Förderung ist in Form einer erhöhten Abzugsfähigkeit auszugestalten und ist auf im Inland betriebene F&E beschränkt.
- **Auftragsforschung:** Die Förderung setzt i.d.R. beim Auftraggeber an.

Gemäss Botschaft kann die Förderung zudem nicht mit einer Auszahlung im Verlustfall gekoppelt werden.

## Analyse

Es ist sehr zu begrüessen, dass der Schweizerische Bundesrat neben der Patentbox auch eine aufwandseitige Förderung von F&E einführen will. Vielmehr als die Outputförderung stellt diese Massnahme den Verbleib von F&E-Tätigkeit und F&E-naher Produktion in der Schweiz sicher. Im Idealfall wird die Schweiz als Unternehmensstandort für ausländische Unternehmen attraktiver.

Allerdings kombinieren bereits viele EU-/OECD-Staaten ihr Patentboxsystem zusätzlich mit einer F&E-Förderung, um eine Best-In-Class-Position zu erlangen. Beispielsweise haben Singapur, China, Brasilien und Irland gerade einen neuen F&E-Anreiz eingeführt oder planen derzeit, diesen wesentlich zu verbessern. Auch Grossbritannien, Spanien, Frankreich, Belgien und die Niederlande kennen bereits Kombinationen von Input- und Outputfördermassnahmen.

Damit ist bei der nationalen Ausgestaltung der Regelung auch der internationale Standortwettbewerb in die Betrachtung einzubeziehen. Basierend auf diesem Gedanken, sollte die Inputförderung im StHG im Wesentlichen wie folgt ausgestaltet werden:

Die vorgeschlagene Methode des «erhöhten Abzugs» sollte – in Übereinstimmung mit der Best-Practice-Empfehlung der EU vom November 2014 – mit der Methode der «Steuergutschrift» ersetzt werden. Aus der Sicht der Unternehmen und somit für die Standortattraktivität der Schweiz wäre eine «Steuergutschrift» klar vorteilhafter, da diese – internationalen Buchhaltungs-

standards folgend – als Einkommensposition («above the line», d.h. vor EBIT) in der Erfolgsrechnung des Unternehmens ausgewiesen werden könnte und somit sichergestellt wäre, dass nicht nur die konzerninterne Steuerabteilung sondern vor allem auch das Management und die F&E-Abteilungen den finanziellen Vorteil des Anreizes wahrnehmen. Die Hauptvorteile der Steuergutschrift sind zudem die Vorhersehbarkeit des finanziellen Vorteils sowie ein geringerer Verwaltungsaufwand.

## Funktionsverlagerung ins Ausland

Diese Thematik sorgt insbesondere im Verhältnis Deutschland-Schweiz seit Jahren für Diskussionen. Mit einer entsprechenden Gesetzesänderung des Aussensteuergesetzes (AStG) und dem Erlass der Funktionsverlagerungsverordnung (FVerV) hatte der deutsche Gesetzgeber bereits 2008 auf die stetige Abwanderung deutscher Unternehmen reagiert und die grenzüberschreitende Funktionsverlagerung einer umfangreichen Exit-Besteuerung unterworfen.

Nach dem im Rahmen der USR III vorgeschlagenen Entwurf des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (Art. 61 b DBG), sollen nun in der Schweiz «bei Verlegung von Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte» stille Reserven aufgedeckt werden. Die ursprüngliche Regelung zur steuersystematischen Realisation von stillen Reserven formuliert, dass «der Liquidation die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt ist». Es fragt sich, ob die vorgesehene Neuregelung eine Ausweitung oder sogar eine Verschärfung des bisherigen Tatbestandes bewirkt oder diesen lediglich präzisiert.

## Begriff der Funktion

Bislang ist der Begriff der «Funktion» im Schweizer Steuerrecht nicht definiert. Die Schweizerische Botschaft zur USR III erwähnt zum Begriff der Funktion lediglich beispielhaft «Verkaufstätigkeiten, Dienstleistungen usw.». In der deutschen Funktionsverlagerungstheorie wird die «Funktion» sehr weit wie folgt definiert: «eine Funktion ist die Zusammenfassung betrieblicher Aufgaben, der Wirtschafts-

güter, die zur Erfüllung notwendig sind, sowie der mit beidem zusammenhängenden Chancen und Risiken zu einem organischen Unternehmensteil. Dieser Unternehmensteil bildet eine abgrenzbare, selbständige Einheit, die im Kontext eines aufnehmenden Unternehmens potentiell lebensfähig und in der Lage ist, nachhaltige Zahlungsmittelströme zu generieren».

Unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs, der Analyse bestehender Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der OECD-Verrechnungspreisrichtlinien sowie der betriebswirtschaftlichen Literatur lässt sich ableiten, dass im Rahmen des internationalen Steuerrechts der Begriff der Funktion grundsätzlich alle wertschöpfenden Aufgaben eines Unternehmens umfasst, welche organisatorisch in irgendwelcher Weise zusammengefasst sind und die sich zusammen mit Vermögenswerten, Geschäftschancen und -risiken als selbständiger Unternehmensteil manifestieren. Der Begriff deckt somit ganze Geschäftsbereiche, Teilbetriebe oder auch nur einzelne selbständig überlebensfähige Betriebsteile mit den dazugehörigen betrieblich genutzten Vermögenswerten ab. Eine singuläre Aufgabe oder Arbeitsstelle vermag in diesem Zusammenhang nicht als Funktion zu qualifizieren.

## Fazit

Dem Begriff der «Funktion» kommt u.E. keine eigenständige Bedeutung zu, sondern er dient lediglich als Sammelbegriff für bereits bekannte Sachverhalte. Die vorgesehene Regelung ist deckungsgleich mit dem bisher in der Schweizerischen Steuerpraxis angewandten Liquidations-tatbestand der Verlegung des Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland. Wichtig ist demnach in diesem Zusammenhang die Erkenntnis, dass stille Reserven oder ein selbst geschaffener Geschäfts- bzw. Firmenwert nur bestehen und besteuert werden können, sofern sie einem materiellen oder immateriellen Firmenwert zugewiesen werden können. Daher stellt eine einzelne Arbeitsstelle für sich alleine (z.B. CFO, Head of Marketing, Produktionsmitarbeiter usw.) keine entschädigungspflichtige Funktion im Sinne des Gesetzesvorschlags dar. Erst im Verbund mit materiellen und immateriellen Vermögenswerten, Geschäftschancen sowie -risiken kann eine Entschädigungspflicht

entstehen und folglich die stillen Reserven sowie der Goodwill besteuert werden. Werden wertbestimmende Tätigkeiten der Wertschöpfungskette, wie z.B. Produktion, Vertrieb, Beschaffung oder F&E verlagert, muss daher immer analysiert werden, ob damit zusammenhängende materielle und immaterielle Vermögenswerte (inkl. überdurchschnittliche Geschäftschancen und Vertragsanpassungen oder -auflösungen) übertragen werden. Im Vergleich zu den sehr weitreichenden deutschen Regelungen mit Bezug auf Funktionsverlagerungen hat die Schweizerische Regelung damit eine sehr eingeschränkte Wirkung.

### Ausblick

Die F&E-Förderung wird längerfristig positive Wirkung zeitigen, da mit dieser Massnahme für die Schweizer Volkswirtschaft unter dem Strich ein Nettovorteil verbleiben wird. Hohe Innovationsneigung führt zu mehr Arbeitsplätzen, höheren Produktionsniveaus und höheren Pro-Kopf-Einkommen. Für ausländische Investoren bietet sich neben sonstigen Vorteilen, wie Zusammenarbeitsmöglichkeit mit Universitäten, Zugang zu gut ausgebildetem Personal etc. bestenfalls ein Steueranreiz, F&E-Tätigkeiten in der Schweiz zu betreiben.

Im Hinblick auf Funktionsverlagerungen von der Schweiz ins Ausland ist keine Verschärfung der Steuerpraxis in der Schweiz zu befürchten.

Die beschriebenen steuerlichen Regelungen befinden sich jedoch momentan noch in parlamentarischer Beratung und treten auf Bundesebene frühestens zum 1.1.2017 und auf Kantonsebene frühestens am 1.1.2019 (2-jährige Übergangsfrist) in Betracht. Es darf daher mit Spannung erwartet werden, ob die oben aufgezeigten Gesetzesvorhaben in diesem Prozess unverändert bestehen bleiben.

Weiterführende Links: <http://www.fe-foerderung.ch>



airberlin

## SONDERFLÜGE: GEHT NICHT, GIBT'S NICHT!

airberlin fliegt weltweit zu 138 Zielen. Normalerweise. Doch ab und zu steuert die Airline auch Destinationen an, die nicht im Flugplan stehen. Ein Klassiker im Portfolio der airberlin Sonderflüge ist der Rundflug über dem Nordpol: Am 23. April 2016 ist es wieder soweit: Die «Deutsche Polarflug» hebt mit airberlin in Düsseldorf Richtung Nordpol ab. Der rund zwölfstündige Sonderflug in einem Airbus A330-200 über die Arktis und den Nordpol ist weltweit einzigartig und wird von keiner anderen Airline angeboten. Organisiert und durchgeführt wird der Flug gemeinsam mit airevents.

«Das Spektrum unserer Sonderflüge reicht von unserem traditionellen Polarflug über Kometen-Beobachtungsflüge bis hin zu Vollcharter-Flügen für Unternehmen.

Wir fliegen ganze Orchester zu ihren Konzerten und Fussballvereine zu Turnieren», sagt Karsten von dem Hagen, Leiter der Abteilung Sonderflüge bei airberlin. Das Besondere an den Flügen ausserhalb des Flugplans: Der Kunde kann entscheiden, wie der Flug gestaltet wird. «Soll es Catering geben und in welchem Umfang? Ist die Gepäckaufgabe inkludiert oder nicht? All das klären wir mit unseren Kunden», erläutert von dem Hagen. Möglich sind die Sonderflüge auch zu Destinationen, die airberlin im regulären Flugplan nicht anbietet.

Rund 250 Sonderflüge pro Jahr realisieren von dem Hagen und sein Team. «Der Flug zum Nordpol ist dabei schon ein ganz besonderes Highlight. Die Stimmung an Bord ist einmalig. Inzwischen gibt es viele Stammgäste und der Flug ist auch ein beliebtes Geschenk zum Hochzeitstag oder runden Geburtstag», weiss von dem Hagen. Beim Erreichen des Nordpols serviert die airberlin Crew traditionell Champagner und am Ende des Fluges erhält jeder Gast ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am Polarflug.

Tickets für den Polarflug gibt es ab 499,- Euro, inklusive Steuern und Gebühren sowie topbonus Meilen unter [polarflug.de](http://polarflug.de) oder per E-Mail an [info@airevents.de](mailto:info@airevents.de). Zubringerflüge sind ab vielen Flughäfen in Deutschland, Österreich und der Schweiz buchbar.